

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Gebrüder Dörfel GmbH erfolgen ausschließlich zu den folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten die Gebrüder Dörfel GmbH nur, wenn die Gebrüder Dörfel GmbH sie schriftlich anerkannt hat. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.
- 1.2. Teilnichtigkeit  
Die Teilnichtigkeit eines dem Geltungsbereich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unterfallenden Geschäfts lässt dessen Wirksamkeit im übrigen unberührt.
2. Zahlungsbedingungen
- 2.1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- 2.2. Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bar fällig. Der Abzug von 2% Skonto wird nicht gewährt, wenn sonstige Forderungen überfällig sind.
- 2.3. Bei Zahlungsverzug kann die Gebrüder Dörfel GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB geltend machen.
- 2.4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung gefährdet ist, ist die Gebrüder Dörfel GmbH berechtigt, sämtliche offene Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 2.5. Die Gebrüder Dörfel GmbH ist ferner berechtigt, ausstehende Lieferungen von Vorauszahlungen oder geeigneten Sicherheiten abhängig zu machen und von allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer Aufforderung, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten, binnen angemessener Frist nicht nachgekommen wird.
- 2.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von Gegenansprüchen ist nur bei von der Gebrüder Dörfel GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.
3. Preis  
Als Verkaufspreis gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise des Lieferers in Euro.
4. Lieferzeiten
- 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, alle kommerziellen und technischen Details sind zu diesem Zeitpunkt geklärt.
- 4.2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 5% sind zulässig.
- 4.3. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bis dahin der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Untertierlieferanten eingetreten sind.
- 4.5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenem Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ %, insgesamt höchstens 5%, vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsmäßig erfolgt ist.
5. Gefahrübergang
- 5.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Gebrüder Dörfel GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Gebrüder Dörfel GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.2. Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden zu versichern.
- 5.3. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Kunden Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Kunde unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.
- 5.4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Gebrüder Dörfel GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns auf Kosten des Kunden, die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.
6. Mängel, Sachmängel
- 6.1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften, Falls die Gebrüder Dörfel GmbH nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. ihres Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
- 6.3. Bei begründeter Mängelrüge, wobei für Qualität und Ausführung die vom Kunden schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind, ist die Gebrüder Dörfel GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt sie diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an die Gebrüder Dörfel GmbH unfrei zurückzusenden.
- 6.4. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die Gebrüder Dörfel GmbH ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Bestätigung durch die Gebrüder Dörfel GmbH nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
7. Haftung  
Jedwede Haftung der Gebrüder Dörfel GmbH für fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder ein Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig vom Rechtsgrund, Eigentum der Gebrüder Dörfel GmbH. Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.
- 8.2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware alle ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach Absatz 1.
- 8.3. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung an Dritte zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 8.4. Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für die Gebrüder Dörfel GmbH. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.
- 8.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- 8.6. Zu anderen, als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen ist der Kunde nicht befugt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der Gebrüder Dörfel GmbH hinzuweisen. Der Kunde hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen. Der Kunde hat dann kein Recht zum Besitz.
9. Erfüllungsort, anwendbares Recht
- 9.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 9.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist das Amtsgericht Aue Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.
- 9.3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.